

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen zur Begründung und Beendigung der Ehrenbürgerschaft vom 03.08.2011

§ 1 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist Ausdruck der besonderen Wertschätzung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen für Bürger, die sich durch außergewöhnliche Verdienste oder ein besonderes Engagement um das Wohl des Ortes und ihrer Bürger verdient gemacht haben. Die außergewöhnlichen Verdienste sollten über die Gemeindegrenzen wirken und das Ansehen der Gemeinde erhöhen.
- (2) Die Ehrenbürgerschaft der Gemeinde Ostseebad Dierhagen kann nur an natürliche Personen verliehen werden. Die Ehrenbürgerschaft kann auch postum verliehen werden.
- (3) Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts- und Machtmissbrauch, Verstöße gegen Strafrechtsnormen schließen die Verleihung der Ehrenbürgerschaft aus.

§ 2 Bestätigung, Beendigung und Aberkennung

- (1) Eine bereits verliehene Ehrenbürgerschaft kann nach den in § 1 genannten Kriterien neu bewertet werden.
- (2) Eine Ehrenbürgerschaft kann bestätigt, beendet oder aberkannt werden.
- (3) Entspricht die verliehene Ehrenbürgerschaft nicht mehr den in § 1 geregelten Grundsätzen, kann die Ehrenbürgerschaft für beendet erklärt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenbürgerschaft kann nur beim Vorliegen der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Kriterien in Anwendung gelangen.
- (5) Ausschließungsgründe, die nach der Verleihung einer Ehrenbürgerschaft relevant werden bzw. zur Kenntnis gelangen, führen zur Aberkennung bzw. zur Beendigung der Ehrenbürgerschaft.

§ 3 Verfahren zur Verleihung, Aberkennung und Beendigung

- (1) Die Verleihung, Aberkennung und Beendigung einer Ehrenbürgerschaft kann jeder Einwohner in der Gemeinde schriftlich beantragen. Der Antrag soll ausführlich Art und Umfang der besonderen Verdienste bzw. eine ausführliche Begründung für die Beendigung und Aberkennung enthalten.
- (2) Von der Gemeinde beauftragte Ausschüsse prüfen die Anträge und bereiten im Einvernehmen mit dem Amt Darß/Fischland eine entsprechende Beschlussvorlage vor.
- (3) Für die Verleihung, Aberkennung oder Beendigung der Ehrenbürgerschaft ist eine Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung notwendig.
- (4) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird in der Regel in öffentlicher Sitzung sowie in feierlicher Form vollzogen.
- (5) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde eine Ehrenbürgerurkunde
- (6) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist öffentlich bekannt zu geben.

Lesefassung

§ 4 Archivierung

Die Unterlagen über das Verfahren der Ehrenbürgerschaft sind dauerhaft im Amt Darß/Fischland zu archivieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 07.08.2011 in Kraft.

Ostseebad Dierhagen, den 04.06.2012

gez. i.V. Müller
Kannewurf
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen	Siegel
veröffentlicht am:	05.08.2011	gez. Müller	

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de

Auf Grund eines Bekanntmachungsfehlers wird die Satzung neu bekannt gemacht.

	Datum	Namenszeichen	Siegel
veröffentlicht am:	07.06.2012	gez. Müller	

auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Dierhagen unter www.dierhagen.darss-fischland.de